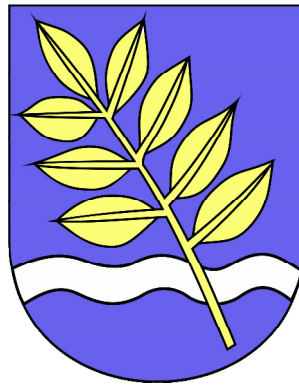


Gemeinde Lehre



Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen

Inhaltsverzeichnis**Einwohnerantrag**

§ 1	Gestaltung der Einwohneranträge.....	3
§ 2	Überprüfung der Unterzeichnungen	3
§ 3	Beratung im Rat und Anhörungsrecht	3

Bürgerbegehren

§ 4	Zulässigkeit von Bürgerbegehren.....	4
§ 5	Kostendeckungsvorschlag	4

Bürgerentscheid

§ 6	Durchführung eines Bürgerentscheids	4
§ 7	Abstimmungsgebiet.....	4
§ 8	Zeitpunkt des Bürgerentscheids.....	4
§ 9	Abstimmungsleiter/in	5
§ 10	Abstimmungsausschuss.....	5
§ 11	Abstimmungsvorstand.....	5
§ 12	Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten.....	5
§ 13	Stimmzettel.....	6
§ 14	Teilnahme an der Abstimmung.....	6
§ 15	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten	6
§ 16	Abstimmungsbekanntmachung	6
§ 17	Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	6

Bürgerbefragung

§ 18	Bürgerbefragung	7
§ 19	Gegenstand der Bürgerbefragung.....	7

Schlussbestimmungen

§ 20	Entsprechende Anwendung des Wahlrechts.....	7
§ 21	Inkrafttreten	7

Aufgrund von § 6 Abs. 1, Satz 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.08.2001 (Nds. GVB1. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 24.10.2002 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

Einwohnerantrag

§ 1

Gestaltung der Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 22 a NGO. Die dort genannten Voraussetzungen sind entsprechend dieser Satzung umzusetzen.
- (2) Die Unterschriftenlisten müssen für die Unterzeichnungen Spalten für Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und Unterschrift vorsehen. Die Unterschriftenlisten müssen den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten.
- (3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 nicht genügt.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Antragsbegehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

§ 2

Überprüfung der Unterzeichnungen

Ergibt die Überprüfung, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies die Gemeinde den Vertretern des Einwohnerantrags unverzüglich mit. Eine Nachreichung fehlender Unterschriften ist nach Eingang des Antrags nicht mehr möglich. In diesem Fall kann aber sofort ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 3

Beratung im Rat und Anhörungsrecht

- (1) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat ihn der Rat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrages zu beraten.
- (2) Für den Beginn der Beratung des Antrags im Rat genügt es, dass der Rat den Antrag der Verwaltung dem Verwaltungsausschuss oder einen Ratsausschuss zur näheren Prüfung überweist.
- (3) Den Vertretern steht ein Anhörungsrecht im Rat zu.

Bürgerbegehren

§ 4

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

(1) Bürgerbegehren sind nach § 22 b Abs. 1 bis 6 NGO zulässig und in Ergänzung mit dieser Satzung zu gestalten.

(2) Die §§ 1 und 2 dieser Satzung gelten für das Bürgerbegehren entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 5

Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

Bürgerentscheid

§ 6

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach § 22 b Abs. 7 bis 11 NGO i. V. mit den Maßnahmen der folgenden Vorschriften:

§ 7

Abstimmungsgebiet

(1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Gemeinde Lehre.

(2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der letzten allgemeinen Kommunalwahl eingeteilt.

§ 8

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

(1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung der Fristen gem. § 22 b (7) NGO Termin und Zeitraum des Bürgerentscheids.

(2) Der/die Bürgermeister/in macht unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids

1. den Tag des Bürgerentscheids
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung und
3. den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt.

§ 9 Abstimmungsleiter/in

Der/die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung. Er/sie wird von dem/der allgemeinen Vertreter/in vertreten.

§ 10 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss.

(2) Der/die Bürgermeister/in macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.

§ 11 Abstimmungsvorstand

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand. Der/die Bürgermeister/in beruft den Abstimmungsvorstand.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

(1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens, gem. § 23 NGO verpflichtet.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach den Vorschriften des NKWG bzw. NKWO.

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zu dem in § 7 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Lehre angegebenen Höchstbetrag ersetzt.

(3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Gemeinde bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

§ 14 Teilnahme an der Abstimmung

- (1) Abstimmung kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (§ 23) entsprechend.

§ 15 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den nach § 17 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage und den Hinweis, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der/die Bürgermeister/in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nach Maßgabe dieser Satzung die entsprechend der NKWO (§39) vorausgesetzten Hinweise. § 39 Abs. 2 NKWO gilt entsprechend.

§ 17 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind, sowie die ungültigen Stimmen. Der/die Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsausschuss.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der NKWO mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

Bürgerbefragung

§ 18 Bürgerbefragung

Die Durchführung einer Bürgerbefragung richtet sich nach § 22 d NGO, die §§ 6 - 17 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
